

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern sind für die Erteilung von Urlaub folgende Bestimmungen ausschlaggebend:

§ 10 Dispensationen vom Unterricht

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig.

§ 11 Abwesenheiten vom Unterricht

1 Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

2 Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

3 Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

§ 21 Straftatbestände

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind (...), können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

Für die **Erteilung von Urlaub** sind zuständig:

bis 3 Tage: Klassenlehrperson bis 2 Wochen: Schulleitung

über 2 Wochen: Schulleitung in Absprache mit Schulpflege

Regelung für Urlaub für Schüler (alle Stufen) der Schule Triengen

- Die Lernenden müssen ein Gesuch um Urlaub **schriftlich an die Klassenlehrperson** einreichen. Dieses Gesuch muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- **Ferienverlängerungen** - vor oder nach den Ferien müssen - in jedem Fall mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- Das Gesuch um Urlaub ist mit dem dafür bestimmten Formular möglichst frühzeitig, **spätestens aber 10 Tage vor Bezug an die Klassenlehrperson/Schulleitung** zu richten. Das Formular ist bei der Klassenlehrperson oder auf der Homepage erhältlich.
- Die Klassenlehrperson kann aus pädagogischen Gründen (Klassenlager, Exkursionen, klassenübergreifende Prüfungen oder Projekte) bestimmte Tage als „gesperrt“ erklären.

Diese Regelung ersetzt die Regelung vom 01.02.2005 und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemeindeschulen Triengen